



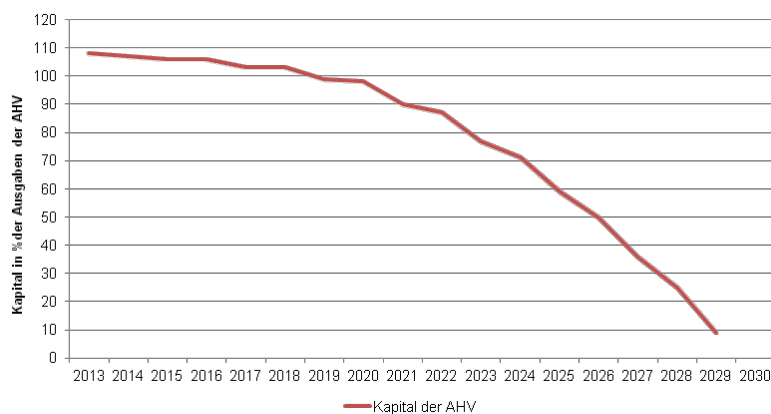
## FAKTENBLATT

# Altersvorsorge 2020 Massnahmen zur Finanzierung der AHV

Der Bundesrat hat am 19. November die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Ein wichtiges Ziel dieser Reform ist es, das Leistungsniveau der Altersvorsorge zu erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV und der 2. Säule zu sichern. Dieses Faktenblatt erläutert die Zusatzfinanzierung und den Interventionsmechanismus für die AHV sowie die Vereinfachung der Finanzflüsse zwischen Bund und AHV in der Reform Altersvorsorge 2020.

### Ausgangslage: die Finanzierung der AHV

Die Lebenserwartung steigt, und das Verhältnis zwischen Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden verschlechtert sich. Das stellt die AHV vor grosse finanzielle Probleme. Die aktuellen Finanzperspektiven der AHV zeigen eine Finanzierungslücke, die bis im Jahr 2030 auf 8,3 Milliarden Franken anwachsen wird<sup>1</sup>.



Die Grafik links zeigt die Entwicklung des AHV-Kapitals bis 2030. Ohne Gegenmassnahmen wird das Vermögen der AHV in den kommenden Jahren kontinuierlich abnehmen und noch vor 2030 aufgebraucht sein.

«Finanzperspektiven der AHV 2014 – 2035», 1.9.2014; [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

### Abbildung 1: Kapital der AHV in Prozent der AHV-Ausgaben

Die Einnahmen der AHV bestehen nach geltendem Recht aus

- Lohnbeiträgen (sie machen derzeit 72.2 % der Einnahmen aus),
- Bundesbeitrag, festgelegt bei 19,55 % der AHV-Ausgaben (19.1 % der Einnahmen)
- Spielbankenabgabe, Regressansprüchen sowie Anlageergebnis (3.0 % der Einnahmen).
- Mehrwertsteuer-Prozentpunkt (Demographie-Prozent), abzüglich 17 % davon, die dem Bund zustehen (5,7 % der Einnahmen)

### Zusatzfinanzierung: Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Reform Altersvorsorge 2020 sieht vor, mit beitrags- und leistungsseitigen Massnahmen die Finanzen der AHV bis 2030 um 1,3 Milliarden Franken zu entlasten. Um den verbleibenden Finanzierungsbedarf von 7 Milliarden Franken zu decken, ist eine Zusatzfinanzierung nötig.

<sup>1</sup> <http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00013/index.html>

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal 1,5 Prozentpunkte. Die Einnahmen sollen vollständig dem AHV-Ausgleichsfonds zugeführt werden. Da sich der Finanzierungsbedarf der AHV schrittweise entwickeln wird, soll die Mehrwertsteuer in zwei Etappen erhöht werden, erstmals um 1 Prozentpunkt bei Inkrafttreten der Reform. In einem späteren Schritt, wenn es die finanzielle Situation der AHV tatsächlich erfordert, kann der Gesetzgeber eine weitere Erhöhung um höchstens 0,5 Prozentpunkt beschliessen.

Die Verwendung von Mehrwertsteuereinnahmen zu Gunsten der AHV basiert auf der Idee, eine Verteuerung der Arbeitskosten durch Lohnbeiträge zu vermeiden und die gesamte Bevölkerung – Rentnerinnen und Rentner eingeschlossen – solidarisch an der Zusatzfinanzierung zu beteiligen.

Die Reform Altersvorsorge 2020 enthält die für diese Zusatzfinanzierung über die MWST notwendige Änderung der Bundesverfassung. Darin werden zwei Bedingungen festgehalten, die zur Erhöhung der Mehrwertsteuer erfüllt sein müssen:

- Der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern (1. und 2. Säule) muss im Gesetz verankert sein.
- Der Grundsatz einer Beschränkung des Anspruchs auf Witwen- und Witwerrenten auf Personen, die Erziehungs- oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, muss im Gesetz verankert sein.

Mit diesen beiden Bedingungen wird erreicht, dass das Reformpaket nicht auseinanderbricht. Die AHV erhält die zusätzlichen finanziellen Mittel nur dann, wenn auch die leistungsseitigen Reformen, die auf Gesetzesstufe definiert sind, eine Mehrheit finden. Umgekehrt können diese Reformen auch nur dann in Kraft treten, wenn die Mehrwertsteuer angenommen wird. Es soll nicht möglich sein, die Reformen scheitern zu lassen, aber trotzdem die Zusatzfinanzierung einzufordern oder umgekehrt die zusätzlichen Mittel für die AHV abzulehnen und nur die Reformen zu verlangen.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze soll proportional erfolgen. Das heisst, das heutige Verhältnis zwischen dem Normalsatz und den beiden Vorzugssätzen wird beibehalten. Damit wird der Konsum von Gütern des täglichen Bedarfs weniger stark belastet. Die Kaufkraft der mittleren und tiefen Einkommen wird so nur unwesentlich geschmälert.

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer im Rahmen der IV-Zusatzfinanzierung (plus 0,4/0,1/0,2 Prozentpunkte seit 1.1.2011) endet am 31. Dezember 2017. Am 1. Januar 2018 tritt dafür die Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zur «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur» (FABI) um je 0,1 Prozentpunkt in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Die erste Etappe der MWST-Erhöhung für die AHV um 1 Prozentpunkt (proportional) tritt gleichzeitig mit der Reform Altersvorsorge 2020 in Kraft.

### Interventionsmechanismus

Eine wichtige Grösse zur Beurteilung der finanziellen Lage der AHV ist das Kapital des AHV-Fonds. Dieser darf nach geltendem Recht in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken, damit die Liquidität der Versicherung gewährleistet bleibt. In den vergangenen Jahrzehnten war die gesetzliche Anforderung von 100 Prozent einer Jahresausgabe nicht immer erfüllt.

Die Reform Altersvorsorge 2020 sieht vor, den Mindeststand des AHV-Fonds auf 70 Prozent zu senken und im Gegenzug einen Interventionsmechanismus einzuführen, der bei einer Unterschreitung dieses Schwellenwertes wirkt. Ziel der neuen Regelung ist es, sicherzustellen, dass bei einer drohenden finanziellen Schieflage der AHV rechtzeitig Stabilisierungsmassnahmen ergriffen werden, um die Liquidität der Versicherung zu gewährleisten. Der Interventionsmechanismus ist zweistufig ausgestaltet:

1. **Politisches Mandat:** Wenn absehbar wird, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds innert 3 Jahren unter den Betrag von 70 Prozent einer Jahresausgabe sinkt, muss der Bundesrat der Bundesversammlung

lung innert eines Jahres Vorschläge unterbreiten, um die Einnahmen und Ausgaben der AHV im Gleichgewicht zu halten.

2. **Automatische Massnahmen:** Sobald die gesetzliche Schwelle von 70 Prozent der Jahresausgabe tatsächlich unterschritten wird und das Umlagedefizit während zwei Jahren 3 Prozent der Jahresausgabe übersteigt, werden vordefinierte Massnahmen in Kraft gesetzt: Erhöhung der Lohnbeiträge und Einschränkung der Rentenerhöhung.

Die Massnahmen sind befristet. Sie sollen die Einnahmen- wie auch die Ausgabenseite tangieren, müssen rasch und ohne mehrjährige Übergangsfristen umsetzbar sein und sollen keine langfristige Lösung darstellen.

Der maximale Umfang der Beitragserhöhung beträgt 1 Prozentpunkt. Bei unselbstständigen Arbeitnehmenden wird die Erhöhung hälftig auf Arbeitnehmende und Arbeitgebende aufgeteilt. Die Anpassung der AHV-Renten an Lohnentwicklung und Teuerung kann für maximal fünf Jahre ausgesetzt werden. Danach muss zumindest der Teuerungsausgleich wieder gewährt werden. Zudem darf die Rente nicht unter 95 Prozent des Betrags sinken, der sich mit ordentlichen Rentenanpassungen ergeben würde (Referenzrente).

Sollte die zweite Stufe des Interventionsmechanismus<sup>4</sup> aktiviert werden, würde eine sogenannte Referenzrente weitergeführt, da die AHV-Rentenhöhe und die Anpassung der AHV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung für verschiedene andere Sozialversicherungen massgebend sind, insbesondere für Renten der IV, für die Komplementärrente der Unfallversicherung für Versicherte mit AHV- oder IV-Rente, aber auch für die Festlegung des Betrags des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen. D.h. die Rentenanpassungen würden weiterhin berechnet, bei den AHV-Renten jedoch nicht umgesetzt.

#### Neuordnung des Bundesbeitrages an die AHV

Ziel der Neuordnung ist es, die Finanzflüsse der AHV zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Neu soll der Ertrag des Mehrwertsteuer-Demografieprozents, das seit 1999 erhoben wird, nicht mehr zwischen AHV (83 Prozent) und Bund (17 Prozent) aufgeteilt werden, sondern vollständig in die AHV fliessen. Im Gegenzug dazu soll der Bundesbeitrag an die AHV von heute 19,55 Prozent auf 18 Prozent der jährlichen AHV-Ausgaben gesenkt werden. Indem der Bundesbeitrag immer noch an die Ausgaben der AHV gekoppelt bleibt, wächst er bei steigenden Ausgaben der AHV mit und hilft so, die demografiebedingten Mehrkosten zu tragen.

#### Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 058 462 77 11, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)